Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 34 "Campingplatz Broich"

Dieser textliche Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. 1 S. 2256) mit dem Inhalt nach § 9 (1) Ziffern 1, 2, 11, 15 und 25, § 9 (2) und (4) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1970 (GV NW S. 299 / SGV NW 231) und § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW 1970 S. 96) und des 2. Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.06.1976 (GV NW 1976 S. 264 / SGV NW 232) vom Rat der Gemeinde Kürten am 27.10.1982 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich: Dieser Bebauungsplan gilt für das Grundstück Gemarkung Breibach Flur 3 Flurstück Nr. 43/2 in einer Größe von 11.285 m².

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das o. a. Flurstück wird als Sondergebiet gemäß § 10 (5) BauNVO mit der Nutzung als Dauercampingplatz festgesetzt.

Zugelassen sind:

a) Wohnwagen, die jederzeit von einem PKW bewegt werden können,
b) sanitäre Anlagen und bauliche Anlagen für das Aufsichtspersonal.

Im südlichen Planbereich wird hierfür eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Diese Anlagen sind mit einem Satteldach, 30°-45°, zu errichten. Der Baukörper darf eine Länge von 20m und eine Breite von 10 m sowie eine Traufhöhe von 3 m nicht überschreiten.

(Campingplatz)

In dem sanitären Gebäude sind Räume für die Unterbringung von Abfallbehältern einzurichten.

Die Wohnwagen und die unter b) genannten Anlagen dürfen nur in einem Abstand von 5 m von der vorhandenen Waldgrenze und von 5 m von der Sülz - gerechnet von der Böschungsoberkante - aufgestellt bzw. errichtet werden.

Es sind mindestens 5 Standplätze für Gastcamper zu erstellen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Lauben, Hütten, Podien, ortsfeste Um- bzw. Überbauten für Wohnwagen, Anlagen, die mittels eines besonderen Verkehrsmittels (z. B. Tieflader) zu transportieren sind, Mobilheime und nicht fahrbereite ehemalige Autobusse, Anlagen, die verkehrsrechtlich gemäß § 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung vom 15. November 1974 nicht als Anhänger betrieben werden dürfen und offene Abfallgruben.

Jeder Stellplatz muß eine Mindestgröße von 75 m^2 haben.

Flächen für die Erschließung:

Innerhalb des Campingplatzgebietes ist zur Erschließung der einzelnen Stellplätze eine Stichstraße mit einer Breite von 5,5 m anzulegen. Diese Stichstraße soll eingegrünt werden, wobei die eigentlichen Fahrspuren mit Rasengittersteinen befestigt werden müssen.

Die Zufahrtsstraße von der L 286 bis zur Einfahrt ist in einer Breite von 6 m anzulegen.

Einfriedigungen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern:

Der gesamte Campingplatz ist mit einem Drahtzaun bis zu 1,50 m Höhe einzufriedigen.

Entlang der südlichen und westlichen Grenze ist innerhalb des Plangebietes ein mindestens 6 m breiter Pflanzstreifen aus Nadelhölzern und Kiefernlatschen nicht unter 2,00 m Höhe anzulegen und ständig zu unterhalten. Im übrigen ist die Bepflanzung auf der Grundlage eines mit der Gemeinde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Bepflanzungsplanes vorzunehmen.

Je 100 m² Gesamtfläche des Campingplatzes muß ein heimischer Laubbaum (Hochstamm) gepflanzt werden.

Einfriedigungen der einzelnen Stellplätze mit Zäunen irgendwelcher Art oder Hecken, Bäumen und Sträuchern sind unzulässig.

Die Einfriedigungen und Bepflanzungen sind im Zuge der Anlegung des Campingplatzes vorzunehmen.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.11.1976 aufgestellt worden.

Kürten, den 25.11.1976

Ratsmitglied

Bürgermeister

Gemäß § 2a BBauG wurden die Ziele und Zwecke dieses Planes in der öffentlichen Bürgeranhörung am 04.06.1981 dargelegt.
Die Einladung wurde öffentlich bekannt gemacht am 23.05.1981.

Kürten, den 02.06.1981

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2a (6) des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl, S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 24.03.1982 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Kürten, den 07.06.1982

Ratsmitglied

Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256 in der Zeit vom 09.06.1982 bis 09.07.1982 öffentlich ausgelegen.

Kürten, den 09.07.1982

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 1o des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl 1, S. 2256) vom Rat der Gemeinde Kürten am 27. 10. 1982 als Satzung beschlossen worden.

Kürten, den 12.01.1983

Bürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 8. 1976 (BGBl. 1, S. 2256) mit Verfügung vom 13.12.1983 genehmigt worden.

Köln, den 13.12.1983

Der Regierungspräsident, im Auftrag

Gemäß § 12 des BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 22. + 24.05.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44c (1) Sätze 1 und 2 und (2) sowie 155a Sätze 1 und 2 des BBauG hingewiesen.

Kürten, den 12.07.1984

Bürgermeister